

Satzung des Across Design e.V.

Präambel

Der Verein Across Desing e.V. soll als Schnittstelle zwischen Studenten der Baubranche (Architektur, Bauingenieurwesen, etc.), Unternehmen und Communities in informellen Siedlungen fungieren. Ziel des Vereines ist es die von den Studierenden der Baubranche geplanten Projekte mit den Spenden von Unternehmen für die Communities vor Ort in die Tat umzusetzen. Die Studierenden werden hierbei von ihren jeweiligen Professoren und Betreuern an der Universität oder Hochschule betreut und erhalten (wie bei anderen Semesterarbeiten) Credits für ihre Arbeit. Hiermit können Spenden ausschließlich für die Umsetzung der Projekte verwendet werden, denn die Planung dessen ist durch die studentische Arbeit schon gewährleistet.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Across Design e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Across Design e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.d. § 52 II Nr. 1 AO, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S.d. § 52 II Nr. 7 AO, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO im In- und Ausland und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 II Nr. 15 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch beispielsweise Bauvorhaben im
 1. Wohnungsbau (z.B.: Ein-, Mehrfamilienhäuser, Fertighäuser, ...)
 2. Öffentlichen Raum (z.B.: Plätze für die Allgemeinheit, wie Parks, Sportplätze, Spielplätze, Treffpunkte, Gemeindezentren, offene Werkstätten...)
 3. Bereich Bildung und Erziehung (z.B.: Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, ... (Bildungseinrichtungen aller Stufen))
 4. Infrastrukturbereich (z.B.: Errichtungen zur Erhöhung der Sicherheit an Hängen wie Mauern oder Plattformen, Verbesserung der Zugänglichkeit durch Treppen, Rampen, Handläufe, etc., Verrohrung von Elektro-, Gas-, oder Wasserkanälen, Errichtung von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, Anbringung von Straßenschildern oder Markierungen, Stärkung oder Bildung eines Müllentsorgungssystems inklusive der

Möglichkeit zum Recyclen, Realisierung von Kanalisation und Abwassersystemen und Wasseraufbereitungssystemen, Umsetzung von Stromabnahmesystemen, ...)

All diese Bauvorhaben werden, wie in der Präambel erwähnt, in informellen Siedlungen geplant und umgesetzt und kommen der dort in Armut lebenden Bevölkerung zugute. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen hierbei immer am Gemeinwohl orientiert werden und der größtmöglichen Anzahl an Personen zugutekommen. Hierbei soll eine enge Beteiligung und Kooperation mit den Betroffenen gefördert werden. Die Planung, die Ausführung und die Überwachung der Projekte im Bereich der gebauten Umwelt haben als Ziel die Verbesserung der humanitären Lage.

Des Weiteren ist Zweck des Vereins die Anschaffung und Weitergabe von Geld- und Sachspenden. Der Verein stellt die ordnungsgemäße Verwendung im Sinne des durch den Verein genehmigten Zweck sicher.

Ein weiterer Zweck ist die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Gruppen, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, die o. g. Ziele weltweit unterstützen.

Der Satzungszweck wird weiterhin durch Werbung um Sponsoren und Spender, welche die Projektarbeit des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen, verwirklicht. In gleicher Weise könnten andere Arten der Crowdsource-Finanzierung verfolgt werden.

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Zur Erfüllung der einzelnen Satzungszwecke kann der Verein wie folgt tätig werden:
 - o Unmittelbar selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung i.S.d. § 57 I S. 1 AO.
 - o Unter Inanspruchnahme von Hilfspersonen i.S.d. § 57 I S. 2 AO.
 - o Als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 II AO durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die in § 2 II genannten Vereinszwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

1. Drei Formen der Mitgliedschaft sind zu unterscheiden: ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied. Verschiedene Formen der Mitgliedschaft schließen sich gegenseitig nicht aus.
2. Ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das ordentliche Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft wird wirksam sobald die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind:
 1. Eingang der vollständigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags/Förderbeitrags auf dem Bankkonto des Vereins
 2. Unterschrift eines Vorstandsmitglieds auf dem Mitgliedsantrag/Fördermitgliedsantrag
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer von Across Design e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
7. Erfolgt der Eintritt eines neuen Fördermitglieds ab dem 1. November eines Jahres, erhält dieses eine volle Fördermitgliedschaft für das darauffolgende Jahr.

§ 4 Verlängerung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft kann jährlich verlängert werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein gilt als verlängert, sofern ein ordentliches Mitglied innerhalb der angegebenen Frist gemäß §7 Abs. 1 dieser Vereinssatzung seiner Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrags nachkommt.
3. Die Fördermitgliedschaft im Verein gilt als verlängert, sofern ein Fördermitglied innerhalb der angegebenen Frist gemäß §7 Abs. 1 dieser Vereinssatzung seiner Zahlungsverpflichtung des Fördermitgliedsbeitrags nachkommt.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft/ Ehrenmitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein gilt als beendet, sofern ein ordentliches Mitglied nicht innerhalb der angegebenen Frist gemäß §7 Abs. 1 dieser Vereinssatzung Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrags nachkommt. Ferner endet die ordentliche Mitgliedschaft im Verein durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Fördermitgliedschaft im Verein gilt als beendet, sofern ein Fördermitglied nicht innerhalb der angegebenen Frist gemäß §7 Abs. 1 dieser Vereinssatzung seiner Zahlungsverpflichtung des Fördermitgliedsbeitrags nachkommt. Ferner endet die

Fördermitgliedschaft im Verein durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Ein ordentliches Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem ordentlichen Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder/Fördermitglieder/ Ehrenmitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung von Across Design e.V. aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich ausgeübt werden kann und hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Fördermitglieder haben von den Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht unter Beachtung der Verschwiegenheitserklärung und der Datenschutzrichtlinien und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Auch haben Fördermitglieder das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie dürfen die Verwendung der von ihnen gezahlten Förderbeiträge festsetzen, mit der Einschränkung, dass die Förderbeiträge stets zur Verwirklichung des in §2 dieser Satzung festgesetzten mildtätigen und gemeinnützigen Vereinszwecks dienen müssen. Fördermitglieder besitzen nach §10 Absätze 5 und 10 dieser Satzung weder ein Stimm-, Wahl- noch ein Antragsrecht.
4. Jedes ordentliche Mitglied/Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen von Across Design e.V. zu fördern und angemessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein durch eine Fördererklärung verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des

Vereins unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Fördererklärung ändern. Für eine Änderung der Höhe des Förderbeitrags gilt jedoch ausschließlich §7, Absatz 3 dieser Satzung.

5. Ehrenmitglieder haben von den Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Ehrenmitglieder haben ein Informationsrecht unter Beachtung der Verschwiegenheitserklärung und der Datenschutzrichtlinien und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Auch haben Ehrenmitglieder das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ehrenmitglieder besitzen nach §10 Absätze 5 und 10 dieser Satzung weder ein Stimm-, Wahl- noch ein Antragsrecht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils bis spätestens zur Jahreshauptversammlung nach §10 Absatz 2 dieser Satzung eines Mitgliedsjahres fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch mindestens zehn und maximal 40 Euro pro Jahr.
3. Der Förderbeitrag für Fördermitglieder wird von diesen individuell nach Absprache mit dem Vereinsvorstand in einer Fördererklärung festgesetzt und ist damit verbindlich. Der Förderbeitrag kann bis zum 15.12. eines Jahres für die darauffolgenden Jahre in einer neuen Fördererklärung nach Zustimmung des Vereinsvorstands neu festgesetzt werden und ist damit bis zu einer erneuten Änderung verbindlich.
4. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ausgenommen.
6. Für ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaften zum 01. Juli oder zu einem späteren Zeitpunkt eines Jahres beginnt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr exakt 50 Prozent von dem jeweiligen nach §7, Absätze 2, 3 und 4 dieser Satzung festgesetzten Jahresbeitrags. In den darauffolgenden Jahren ist der Mitgliedsbeitrag gemäß §7, Absätze 2 und 4 dieser Satzung wieder in voller Höhe fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. und der Beirat.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 4. die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder/Fördermitglieder
 5. die Erstellung der Fördererklärung zur Festlegung des Förderbeitrags von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden sowie mindestens einem gleichberechtigten Stellvertreter.
4. Der Verein wird in der Regel durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten. Er kann aber auch durch seinen Stellvertreter allein vertreten werden.
5. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegenüber den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu, von welchem unmittelbar nach dem Beschluss Gebrauch gemacht werden muss. Dieses muss mit einer einfachen Mehrheit erfolgen, und durch einen Verstoß oder einer Verletzung der Vereinsinteressen zu begründen sein. Es herrscht kein Zwang zum Veto.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwölf Monaten einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
7. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands ist nur dann möglich, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
8. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen und im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen die geforderten Änderungen vornehmen.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderungen der Satzung,
 2. die Auflösung des Vereins,
 3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern/Fördermitgliedern/Ehrenmitgliedern aus dem Verein,
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 6. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Im Zeitraum zwischen der KW 2 und KW 6 ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Fördermitglieder/Ehrenmitglieder haben kein Antragsrecht.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Fördermitglieder/Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied auf Wunsch digital eingesehen werden.

§ 11 Beirat

1. Aufgaben des Beirates:
 1. der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
 2. der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 3. der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates ist auf zehn Mitglieder beschränkt.
4. Die Vorschläge zum Beirat sowie Angaben zur Person werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Zu einer offenen Aussprache auf der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben.

5. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Beirats, die kein Mitglied des Vereins Across Design e.V. im Sinne des §3 dieser Satzung sind, besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch ein ausschließlich auf die Mitgliederversammlung beschränktes Antragsrecht.
6. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitgliedschaft im Beirat setzt nicht die Mitgliedschaft in dem Verein Across Design e.V. voraus.
8. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. §9 Absatz 9 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Beirats ist mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand möglich.
9. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über eine vorzeitige Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine solche ist nur möglich, wenn der Beirat seine Pflichten nicht in angemessener Weise erfüllt.
10. Der Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist der Kassenprüfer für die Dauer von zwölf Monaten zu wählen. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

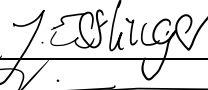
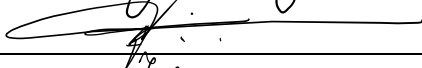
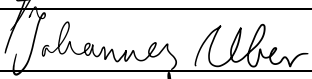
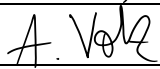
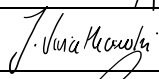
§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf den Deutschen Caritasverband e.V. (Dachverband) überführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.11.2019 beschlossen.

Diese Satzung umfasst zehn Seiten und wird im Folgenden durch alle Anwesenden unterzeichnet.

Name	Unterschrift
Jara Esslinger	
Eduardo Mouhtar Rafeh	
Johannes Alber	
Ann-Sophie Volz	
Jan Swiatkowski	
Simon Mann	
Eleonora Biasiello	